

# Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 29. 5. 2019

Nummer 21

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 14. 5. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	866	Bek. 15. 5. 2019, Europawahl 2014; Vernichtung von Wahlunterlagen .....	867
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 16. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Humboldtstraße auf der Stadtbahnstrecke D-West in Hannover .....	868
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 13. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Edemissen) .....	868
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		Bek. 21. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (KKLS GbR, Celle) .....	868
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Bek. 9. 5. 2019, Jahresabschluss 2018 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse .....	866	Bek. 29. 5. 2019, Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG (Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG) .....	868
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 29. 5. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen) Absage des Erörterungstermins .....	869
Erl. 20. 5. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen .....	866	Bek. 29. 5. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Catalysts Germany GmbH, Hannover) .....	870
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		Bek. 8. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (RePro Beber GmbH & Co. KG, Bad Münder am Deister) .....	871
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>		Bek. 15. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Aerzen GmbH & Co. KG) .....	871
Bek. 17. 5. 2019, Anerkennung der „Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung für generationenübergreifendes alternativ-nachbarschaftliches Zusammenleben“ .....	866	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>		Bek. 10. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (EVKV Ems-Vechte-Klärschlammverwertung GmbH, Nordhorn) .....	871
VO 24. 1. 2019, Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes im Innerstetal in der Propstei Goslar .....	867	<b>Stellenausschreibung</b> .....	872

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**

**Bek. d. StK v. 14. 5. 2019**  
 — 203-11700-6 BHS —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Hamburg eine neue Adresse hat:

Schlossstraße 123  
 60486 Frankfurt.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 866

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Jahresabschluss 2018**  
**der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Bek. d. ML v. 9. 5. 2019**  
 — 203-42141/5-73 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2018 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

<b>Einnahmen</b>	EUR
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	33 687 580,15
2. Einzug TKB-Kosten	1 990 074,89
3. Erstattungen des Landes	6 962 658,11
4. Erstattungen der EU	1 269 305,63
5. Erträge aus der Geldanlage	1 035 700,66
6. Erlöse aus dem Transponderverkauf	12 294,08
7. Sonstige Einnahmen	19 904,42
8. Entnahmen aus der Rücklage	50 605,46
9. Rückzahlungen von Überzahlungen	172 226,03
10. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 884 941,35
11. Überschüsse aus Vorjahren	155 670,13
12. Verwahrungen	46,35
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>48 241 007,26</b>
<b>Ausgaben</b>	EUR
1. Personal- und Sachausgaben	2 885 092,73
2. Entschädigungen	1 277 514,36
3. Beihilfen	1 388 990,88
4. Härtebeihilfen	0,00
5. Schätzkosten	700,97
6. Impfstoffe	817 333,27
7. Impfbeihilfen	3 515,25
8. Untersuchungskosten	12 402 885,81
9. Tierkennzeichnung	1 492 628,18
10. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	1 662 096,77
11. Kosten der Tierkörperbeseitigung	15 446 426,21
12. Kosten der Tierbewegungsmeldungen	433 221,00

13. Zuführung an Rücklagen	7 380 605,46
14. Rückzahlung vereinnahmter Beträge	0,00
15. Sonstige Ausgaben	0,00
16. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 884 941,35
17. Vorschüsse	250,00
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>48 076 202,24</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>48 241 007,26</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>48 076 202,24</b>
<b>Bankbestand am 31. 12. 2018</b>	<b>164 805,02</b>

— Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 866

**I. Justizministerium****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen**

**Erl. d. MJ v. 20. 5. 2019 — 3475-203.289 —**

— VORIS 21069 —

**Bezug:** Erl. d. MS v. 24. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 276)  
 — VORIS 21069 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2019 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 Satz 1 wird der Betrag „16 000 EUR“ durch den Betrag „32 000 EUR“ ersetzt.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6.2 Satz 1 wird die Angabe „LS“ durch die Angabe „Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg)“ ersetzt.
  - b) Der Nummer 6.3 werden die folgenden Sätze angefügt: „Davon abweichend gilt für das Förderjahr 2019 Folgendes: Der Antrag auf den Zuschuss nach Nummer 5.2 oder Nummer 5.3 muss der Bewilligungsbehörde bis zum 1. 7. 2019 vorliegen. Der Antrag kann angesichts des in Nummer 5.2 erhöhten Höchstförderbetrages von nunmehr 32 000 EUR einen höheren Zuschuss zum Gegenstand haben, als er bis zum 30. 9. 2018 für das Jahr 2019 bereits beantragt worden ist. Bereits gestellte Anträge sind in überarbeiteter Form erneut vorzulegen.“

An das  
 Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg)  
 Nachrichtlich:  
 An die  
 Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 866

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

**Anerkennung der „Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung für generationenübergreifendes alternativ-nachbarschaftliches Zusammenleben“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 17. 5. 2019**  
 — 11741-V 22 —

Mit Schreiben vom 17. 5. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 4. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung für generationenübergreifendes alternativ-nachbarschaftliches Zusammenleben“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen i. S. des § 53 AO. Begünstigt sind somit Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder aufgrund finanzieller Bedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind. Dabei steht die Sorge Alleinerziehender und deren Kinder sowie alleinstehender Menschen im Vordergrund.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Villa ganZ Dicke-Osmers-Stiftung  
Von-Wenden-Straße 25  
31141 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 866

## **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

### **Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes im Innerstetal in der Propstei Goslar**

**Vom 24. Januar 2019**

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (Abl. 1974 S. 65) in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (Abl. 2015 S. 74), und am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (Abl. 2015 S. 74) wird verordnet:

#### § 1

##### Grundbestimmungen

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
- Alt Wallmoden,
  - Baddeckenstedt,
  - Christus-Kirche Gustedt in Elbe,
  - Heere,
  - Oelber a. w. Wege in Baddeckenstedt,
  - Rhene in Baddeckenstedt,
  - Ringelheim in Salzgitter,
  - Sehlde,
  - St. Katharinen in Steinlah,
  - St. Martin Groß Elbe,
  - St. Nikolaus Klein Elbe und
  - St. Servatius in Haverlah
- werden unter einem Pfarramt verbunden. Sie bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den
- „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband  
im Innerstetal“.
- (2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Baddeckenstedt.
- (3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

#### § 2

##### Gemeindepfarrstellen

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Goslar vom 16. September 2015 werden im Kirchengemeindeverband im Innerstetal drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine im Umfang von 50 % errichtet.
- (2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Baddeckenstedt mit Oelber a. w. W. und Rhene, Groß Elbe mit Gustedt und Klein Elbe, Haverlah mit Steinlah, Ringelheim mit Altwallmoden und Sehlde mit Groß Heere und Klein Heere aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt beim Kirchengemeindeverband.

Das Präsentationsrecht des Patrons der Kirchengemeinde Alt Wallmoden bezieht sich auf den Seelsorgebezirk, dem die Kirchengemeinde Alt Wallmoden zugeordnet ist. Das Präsentationsrecht des Patrons der Kirchengemeinde Oelber a. w. Wege in Baddeckenstedt bezieht sich auf den Seelsorgebezirk, dem die Kirchengemeinde Oelber a. w. Wege in Baddeckenstedt zugeordnet ist.

#### § 3

##### Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

#### § 4

##### Kirchengemeindeverbandsvorstand

Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindeverbandsvorstand.

#### § 5

##### Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindeverbandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg oder seines Rechtsnachfolgers angeschlossen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 867

## **Landeswahlleiterin**

### **Europawahl 2014; Vernichtung von Wahlunterlagen**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 15. 5. 2019  
— LWL 11431/20 —**

Der Bundeswahlleiter hat mitgeteilt, dass alle Verfahren zur Europawahl 2014 abgeschlossen sind und die Vernichtung der Wahlunterlagen nunmehr erfolgen kann.

Die Vernichtung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen.

An  
die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen, Kreis- und Stadtwahlleiter  
die Gemeinden und Samtgemeinden  
den Wahlleiter für die Europawahl der Region Hannover  
Nachrichtlich:  
An die  
Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 867

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Humboldtstraße  
auf der Stadtbahnstrecke D-West in Hannover**

**Bek. d. NLStBV v. 16. 5. 2019  
— P248-30161-58 —**

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra), Lister Straße 17, 30163 Hannover, beabsichtigt auf der Stadtbahnstrecke D-West in Hannover den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Humboldtstraße.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit durchzuführen.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Verkehrsvorhaben > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Ausbau Stadtbahn-Haltestelle Humboldtstraße“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 868

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Edemissen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 5. 2019  
— BS 18-085 —**

Die Firma Biogas Rietze GmbH & Co. KG, Alte Heerstraße 9, 31234 Edemissen, hat mit Antrag vom 14. 6. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines vierten BHKW und den Austausch der Tragluftfolienabdeckung am Gärproduktlager 1 der Biogasanlage bei Rietze, Gemarkung Rietze, Flur 3, Flurstück 178, beantragt.

Das vierte BHKW hat eine Feuerungswärmeleistung von 2,75 MW. Dadurch erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Biogasanlage von 1,767 MW auf 3,13 MW. Durch den Austausch der Tragluftfolienabdeckung erhöht sich die Gaslagerkapazität von 4,75 t auf 6,97 t.

Die in dem beantragten Vorhaben zu ändernden Anlagen fallen gemäß den Nummern 1.11.1.1 (Biogasanlage), 1.2.2.2 (BHKW) und 9.1.1.3 (Gaslager) der Anlage 1 UVPG grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles (standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung).

Für die betroffene Anlage ist gemäß Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn

im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 868

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(KKLS GbR, Celle)**

**Bek. d. GAA Celle v. 21. 5. 2019  
— CE000041441-18-055-01 —**

Die Firma KKLS GbR, Tannholzweg 6, 29229 Celle, hat mit Schreiben vom 25. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29229 Celle, Gemarkung Groß Hehlen, Flur 4, Flurstücke 88/1 und 89, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines weiteren BHKW im Container und eines Wärmepufferspeichers einschließlich aller erforderlichen Anlagenteile.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 868

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG  
(Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 29. 5. 2019  
— H 000043557-118 —**

Die Firma Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2014 beim GAA Hannover die Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I „Deponie Schanzenkopf“ beantragt.

Standort des Vorhabens ist der Kalksteinbruch Bisperode in der Gemeinde Flecken Coppenbrügge, Gemarkung Bisperode, Flur 17, Flurstücke 701/8, 701/9, 737/3, 737/5, 737/12 und 738, sowie Gemarkung Lauenstein, Flur 1, Flurstück 6/3.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. Zuständige Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsbehörde ist das GAA Hannover.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchgeführt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Planfeststellung und die entsprechenden Antragsunterlagen **liegen vom 5. 6. bis zum 3. 7. 2019 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
 

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 14.30 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung;
- Flecken Coppenbrügge, Rathaus, Schloßstraße 2, Zimmer 1, 31863 Coppenbrügge,
 

montags bis donnerstags	7.00 bis 12.30 Uhr,
freitags	7.00 bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags	13.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	13.30 bis 18.00 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung;
- Flecken Salzhemmendorf, Rathaus, Hauptstraße 2, Bürgerbüro, Zimmer 1, 31020 Salzhemmendorf,
 

montags und donnerstags	7.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags, mittwochs und freitags	9.00 bis 12.30 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Der UVP-Bericht ist außerdem auf der UVP-Plattform des Landes Niedersachsen unter <http://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Jede oder jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem UmwRG anerkannte Vereinigungen, können bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, hier bis einschließlich 4. 8. 2019 (Einwendungsfrist) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, oder den o. g. auslegenden Stellen, Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, ist Folgendes zu beachten: es gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die oder der darin mit ihrem oder seinem Namen, ihrem oder seinem Beruf und ihrer oder seiner Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie nicht als Bevollmächtigte oder er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders

deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Mittwoch, dem 14. 8. 2019, ab 10.00 Uhr  
in der Mittendorf Gastronomie GmbH,  
Buchhagen 2  
37619 Bodenwerder.**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und den Antrag wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Sollte das Vorhaben zugelassen werden, erlässt die Genehmigungsbehörde einen Planfeststellungsbeschluss.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderin und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Bei Ausbleiben von Einwendungen findet kein Erörterungstermin statt. Dies wird nicht öffentlich bekannt gegeben.

– Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 868

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen)  
Absage des Erörterungstermins**

**Bek. d. GAA Hannover v. 29. 5. 2019  
– H000069809/H-18-002/H-67-111 –**

Die Firma H.A.N.S.-Energie GmbH & Co. KG, Scholer Straße 18, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat mit Schreiben vom 15. 12. 2017 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 148 t/d auf dem Grundstück Sulinger Straße, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 21, Flurstücke 39/7, 39/8 und 39/12, beantragt.

Der für Mittwoch, den 12. 6. 2019, um 10 Uhr im Restaurant Dillertal, Dille 8, 27305 Bruchhausen-Vilsen, anberaumte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ veröffentlicht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 869

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(BASF Catalysts Germany GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 29. 5. 2019  
— H 006115330/H 18-057 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma BASF Catalysts Germany GmbH, Seligmannallee 1, 30173 Hannover, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Pulverkalzinierungsanlage in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit vom **31. 5. bis zum 13. 6. 2019 (einschließlich)** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Nienburg/Weser, Marktplatz 1, Zimmer 333, 31582 Nienburg/Weser,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05021 87-0.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit verbindlichen Schlussfolgerungen i. S. der Industrieemissions-Richtlinie existiert derzeit für diese Anlagenart noch nicht. Das verfügbare BVT-Merkblatt für die Gesamtanlage ist das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ von August 2007. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 870

**Anlage**

**Tenor**

1. Gemäß § 4 (1) i. V. m. §§ 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und der Nr. 4.1.16 G/E<sup>1</sup>) i. V. m. Nr. 9.3.2 V<sup>2</sup>) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Fa. BASF Catalysts Germany GmbH, Seligmannallee 1, 30173 Hannover, aufgrund ihres Antrages vom 28. 3. 2018 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Pulverkalzinierungsanlage (G 6000) erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Pulverkalzinierungsanlage (Anlagen-Nr.: G6000) mit einer Durchsatzkapazität von maximal 750 t/a,
- Errichtung und Betrieb eines Rohstofflagers mit einer maximalen Lagerkapazität von 35 t (A001).

Antragsgemäß gliedert sich die Anlage nunmehr in folgende Anlagen:

Pulverkalzinierungsanlage  
mit folgenden Betriebseinheiten:

BE	6002	Materialaufbereitung
BE	6002.1	Mischereinheiten
BE	6003	Produktion
BE	6003.1	Durchlauföfen

und

Rohstofflager (A001) als Nebenanlage mit folgenden Betriebseinheiten:

BE	6011	Tresor
BE	6011.1	Tageskäfig
BE	6015	Materialhandling.

Die mit den vorliegenden Antragsunterlagen beschriebene DeNOX 2 Anlage (Emissionsquellenplannummer: E72) mit einer Behandlungskapazität von max. 5 000 m<sup>3</sup>/h Abgase ist eine separate Hauptanlage (Anlagen-Nr.: G1017) mit folgenden Betriebseinheiten:

BE	DE85-V001-A04	Ammoniak-Gas-Lagereinrichtung
BE	DE85-ST01	Staubfilter
BE	DE85-ST02	Stützbrenner
BE	DE85-O1	Oxidationskatalysator
BE	DE85-NO1	SCR-Katalysator
BE	DE85-AB01	Abgasgebläse
BE	DE85-WR	Wärmerückgewinnung

und wird unter Nr. 10.3.1 G/E3) des Anhangs 1 der 4. BImSchV subsumiert.

Standort der Anlage ist:

Ort:	31582 Nienburg / Weser
Straße:	Große Drakenburger Straße 133
Gemarkung:	Nienburg
Flur:	1
Flurstück:	44/7.

Die im Anhang 1 und Anhang 2 „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) vom 1. 12. 2017, erstellt vom Ingenieurbüro GEO-data, Garbsen, ist Bestandteil der Genehmigung.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung der Stadt Nienburg/Weser nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO),
- die Zulassung der Abweichungen i. S. d. § 66 Abs. 1 NBauO gemäß dem Brandschutzkonzept (Abschnitt 12 des Genehmigungsantrags).

Im Einzelnen sind dies:

- Verzicht auf Wandhydranten nach Nr. 5.12.1 IndBauRL.
- Es werden keine besonderen Anforderungen an die Dachfläche (> 2 500 m<sup>2</sup> nach Nr. 5.11.1 IndBauRL<sup>4</sup>) gestellt.
- Die Rauchableitungen wurden nach MIndBauRL<sup>5</sup>) Pkt. 5.7 ermittelt.
- Es werden Einbauten (Stahlbühne unterhalb der massiven Bühne) und Büroräume (Einbauten nach MIndBauRL) zugelassen.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Zulassungsbescheide nach § 8 a (1) BImSchG vom 1. 8. 2018 und vom 16. 11. 2018 (Az.: H 006115330/H 18-057) werden gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt hat.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.<sup>6)</sup>

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einlegt werden.

<sup>1)</sup> Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel.

<sup>2)</sup> Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen.

<sup>3)</sup> Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

<sup>4)</sup> Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL –).

<sup>5)</sup> Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL).

<sup>6)</sup> Hier nicht abgedruckt.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (RePro Beber GmbH & Co. KG, Bad Münder am Deister)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 8. 5. 2019  
– HI 18-077-02 –**

Die Firma RePro Beber GmbH & Co. KG, Zum Dachtelfeld 29, 31848 Bad Münder am Deister, hat mit Schreiben vom 16. 8. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit 87,4 t Durchsatz je Tag am Standort in 31848 Bad Münder am Deister, Zum Dachtelfeld 29, Gemarkung Beber, Flur 1, Flurstück 24/10, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Linie I:
  - offener Gärrestspeicher wird gasdicht mit Doppelmembran-Tragluftdach versehen,
  - Erneuerung Fermenterdach durch Doppelmembran-Tragluftdach,
  - Errichtung einer Separationsanlage,
- Linie II:
  - Erneuerung des Dachs eines Gärrestspeichers durch Doppelmembran-Tagluftdach,
  - Erhöhung und Anpassung der Inputstoffe beider Linien von insgesamt 62 t/d auf 87,4 t/d, hiervon 46,1 t/d Gülle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 und 9 i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium Nummer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich im Abstand von 160 m westlich das Landschaftsschutzgebiet „Süntel“ (LSG HM 00024, LSG SHG 00016). Unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 871

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Aerzen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 15. 5. 2019  
– HI 18-034-01 –**

Die Firma Bioenergie Aerzen GmbH & Co. KG, Egge 1, 31855 Aerzen, hat mit Schreiben vom 6. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 87,7 t/d am Standort in 31855 Aerzen, Wülmser Weg, Gemarkung Aerzen, Flur 7, Flurstücke 20/17, 20/18, 20/19 und 20/20, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung der Anlage um drei zusätzliche BHKW für eine flexible Betriebsweise, die Errichtung und der Betrieb dreier zusätzlicher Gärrestlager mit Gasspeicher sowie die Anpassung der Inputstoffe und damit die Erhöhung des Gesamtdurchsatzes von 62,6 t/d auf 87,7 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium Nummer 2.3.8 der Anlage 3 UVPG (Heilquellenschutzgebiet) liegen vor. Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Die zusätzlichen Verbrennungsmotoren dienen der Abdeckung von Spitzenlasten im Versorgungsnetz (Flex-Betrieb), im Jahresmittel werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe emittiert. Das Abgas der Verbrennungsmotoren wird katalytisch gereinigt. Die Installation des Gasspeicherdachs auf den Gärrestbehältern bewirkt eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Ein Eintrag von schädlichen Stoffen in das Grundwasser erfolgt nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 21/2019 S. 871

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (EVKV Ems-Vechte-Klärschlammverwertung GmbH, Nordhorn)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 5. 2019  
– 18-019-01/Ev –**

Die EVKV Ems-Vechte-Klärschlammverwertung GmbH, Alfred-Mozer-Straße 61, 48527 Nordhorn, hat mit Schreiben vom 27. 9. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von

Klärschlamm (Klärschlammverbrennungsanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48465 Schüttorf, Heidfeld, Gemarkung Schüttorf, Flur 43, Flurstück 1/36.

Wesentliche Antragsgegenstände sind eine Anlage zur Klärschlammverbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 2,9 t/h (Anlage gemäß Nummer 8.1.1.4 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie eine Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit einer Durchsatzkapazität von 49,9 t/d (Anlage gemäß Nummer 8.10.2.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 8.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem Sondergebiet, das bauplanungsrechtlich für die Klärschlammbehandlung ausgewiesen wurde. Die Emissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach der TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen das Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 21/2019 S. 871

## Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist am Dienstort Hildesheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

### **der Abteilungsleitung 6 (m/w/d) — Überörtliche Kommunalprüfung —**

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. B 6 bewertet. Der Einsatz erfolgt am Dienstort Hildesheim.

Der LRH:

Der LRH ist die unabhängige Finanzkontrolle des Landes Niedersachsen. Die Überörtliche Kommunalprüfung obliegt der Präsidentin des LRH. Sie erstreckt sich auf die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbände, den Regionalverband „Großraum Braunschweig“, die Niedersächsische Versorgungskasse und die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg. Die Prüfungen sollen Aufschluss darüber geben, ob das Haushalts- und Kassenwesen der geprüften Einrichtungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Sie dienen auch dazu, deren Haushaltswirtschaft und Organisation durch Beratung in selbstverwaltungsgerechter Weise zu fördern. In diesem Zusammenhang kann insbesondere die Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen gefordert sein. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse werden einmal jährlich in einem Kommunalbericht zusammengetragen und dem LT sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Ihre Aufgaben:

Der Aufgabenbereich umfasst die nach § 1 Abs. 1 bis 3 NKPG wahrzunehmenden Aufgaben der überörtlichen Kommunalprüfung. Sie nehmen diese nach § 8 Abs. 2 NKPG gemeinsam mit der Präsidentin des LRH wahr.

Ihre Bewerbung:

Sie erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 Abs. 4 NBG.

Sie verfügen bereits über Leitungserfahrung in der niedersächsischen Landesverwaltung mit Bezug zu kommunalen Aufgabenfeldern oder in der Kommunalverwaltung in Niedersachsen. Sie weisen eine

hohe Fachkompetenz in Bezug auf kommunale Angelegenheiten auf und verfügen über detaillierte Kenntnisse der Organisationsstruktur der niedersächsischen Kommunalverwaltung. Ihr Handeln ist geprägt von politischer Sensibilität und Wirtschaftlichkeit. Ihr bisheriger beruflicher Werdegang ist gekennzeichnet durch Zielorientierung und überdurchschnittliche Arbeitserfolge.

Der LRH sucht eine Persönlichkeit, die zur Leitung einer großen Abteilung befähigt ist, die Prüfungen konzeptionell und an den finanz- und haushaltspolitischen Zielen ausgerichtet plant sowie das Prüfungsgeschäft steuert. Sie müssen die Ergebnisse der Überörtlichen Kommunalprüfung in den Ausschüssen des LT sowie gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden, den Kommunen und den anderen geprüften Einrichtungen vertreten. Die Fähigkeit, Ihre Arbeitsergebnisse in Ausschüssen des LT oder vor kommunalen Gremien zu präsentieren, haben Sie bereits in Ihrer bisherigen Berufspraxis nachgewiesen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 12. 6. 2019** mit den üblichen Unterlagen an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Bitte legen Sie mir eine Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte bei.

Gleichstellung:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ihre Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Frau Präsidentin Dr. von Klaeden, Tel. 05121 938-623, und Herr Ministerialrat Köpke, Präsidialstellenleiter, Tel. 05121 938-636, gern zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 21/2019 S. 872

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**